Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 15.04.2025 **Nr. 02/2025**

Hausordnung

der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Zur Gewährleistung eines geordneten Studienbetriebes erlässt das Präsidium der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (nachstehend HMTMH) gem. § 37 Abs. 3 NHG folgende Hausordnung.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Hausrecht 3
§ 3 Öffnungszeiten 3
§ 4 Berechtigte Nutzung 4
§ 5 Allgemeine Benutzungsregeln und Verhaltenspflichten 4
§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen 5
§ 7 Rauchen/Alkohol/Waffen/Tiere 5
§ 8 Parken und Straßenverkehr 6
§ 9 Fundsachen 6
§ 10 Schließfächer, Garderobe 6
§ 11 Verhalten im Notfall 7
§ 12 Haftung 7
§ 13 Inkrafttreten 7

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt für sämtliche Räume, Gebäude und Grundstücke der HMTMH. Vorbehaltlich von Regelungen Dritter gilt diese Hausordnung sinngemäß auch für Flächen, die die Hochschule auf Zeit oder in Einzelfällen berechtigterweise nutzt (z. B. Miete).
2. Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der HMTMH und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder, Angehörige, Nutzer*innen von Einrichtungen und alle Personen, die sich in den Gebäuden bzw. den Räumen der HMTMH aufhalten, somit für alle Benutzer*innen der in § 1 Abs.1 genannten Einrichtungen sowie für alle Personen, die sich auf und in den Grundstücken, Gebäuden und Räumen der HMTMH aufhalten.
3. Mit Betreten des Geländes der HMTMH erkennen alle Besucher*innen diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten, ausgeübt.
2. Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin/des Präsidenten sind folgende Personen:
   a) generell oder für Einzelfälle von der Präsidentin/vom Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder,
   b) die Hauptberufliche Vizepräsidentin/der Hauptberufliche Vizepräsident,
   c) die hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen genutzten Unterrichtsräumen,
   d) die Sitzungsleitung während der Sitzung von Kollegialorganen der HMTMH,
   e) die Leiter*innen der jeweiligen Abteilungen bzw. der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung
   f) die Mitarbeiter*innen des Hausdienstes,
   g) die betreuenden Personen der technischen Einrichtungen in Bezug auf die Technikräume,
   h) die Mitarbeiter*innen des von der HMTMH beauftragten Sicherheitsdienstes
3. Bei Gefahr in Verzug ist jedes Mitglied der HMTMH berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Gebäude und die darin befindlichen Personen abzuwenden. Die Präsdidentin/der Präsident ist hierüber umgehend zu benachrichtigen (s. Notfallplan der HMTMH, Verkündungsblatt Nr. 01/2024).
4. Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt bei der Präsidentin/dem Präsidenten und der Hauptberuflichen Vizepräsidentin/dem Hauptberuflichen Vizepräsidenten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der HMTMH unterscheiden sich zwischen der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit. Diese werden im Internetauftritt der HMTMH veröffentlicht. Die Benutzung der Gebäude und Räume ist grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Bei Ausnahmefällen bedarf es der Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Berechtigte Nutzung

1. Die Gebäude der HMTMH dienen ausschließlich den Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 NHG. Alle Hochschulangehörigen haben darauf zu achten, dass nichthochschulangehörige Personen nur in berechtigten Fällen Zutritt zu den Gebäuden der HMTMH erlangen.
2. Eine Raumnutzung zu anderen als in Abs. 1 benannten Zwecken sowie die Nutzung durch Hochschulfremde ist nur nach vorheriger Genehmigung des Präsidiums zulässig. Ausgenommen hiervon sind Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen der HMTMH. Unterricht hat jederzeit Vorrang.

§ 5 Allgemeine Benutzungsregeln und Verhaltenspflichten

1. Für die Nutzung gilt: Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmung es verlangt. In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Mit Energie ist sparsam umzugehen, Medienanlagen und Licht sind nach Verlassen der Räume auszuschalten, Müll ist zu vermeiden, Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Das Abstellen von Speisen und Getränken auf Instrumenten ist zu unterlassen.
2. Die Benutzung der in den Unterrichtsräumen befindlichen Lehrmittel, Musikinstrumente und technische Geräte erfolgt nur mit Genehmigung bzw. unter Aufsicht der bzw. des Lehrenden.
3. Nach Gebrauch der Tasteninstrumente sind die Deckel zu schließen. Zimmertüren, Fenster sowie Schranktüren sind beim Verlassen des Raumes zu schließen.
4. Für persönliche Gegenstände der Studierenden wie Instrumente, Zahlungsmittel, Geldbörsen, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Versicherungskarten, Schlüssel, Mobiltelefone, andere elektronische Geräte etc., wird von Seiten der HMTMH keine Haftung übernommen.
5. Um eine gegenseitige Störung des Unterrichts zu vermeiden und den nachbarlichen Frieden zu wahren, sind die Fenster in den Unterrichts- und Überäumen nur in den Pausen zu öffnen. Das Musizieren in Fluren und Treppenhäusern ist untersagt.
6. Grundlage für die Benutzung der Räume bildet der Raumbelegungsplan.
7. Veränderungen in der Mobiliarausstattung, der Ausrüstung der Gebäude sowie der Räumlichkeiten sind nicht gestattet.
8. Alle Mitglieder der HMTMH sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhindert und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, die am Eigentum der HMTMH festgestellt werden, sind der Haustechnik unmittelbar zu melden.
9. Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Sie dürfen nicht beseitigt, zweckentfremdet oder unwirksam gemacht werden. In Fluren, Treppenhäusern und allen ausgewiesenen Fluchtwegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der Hochschulleitung zu melden, bzw. im Notfall ist selbst Abhilfe zu schaffen.
10. Die Blockierung von Brandschutztüren ist nicht gestattet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

11. Diebstahl von Eigentum der HMTMH sowie von persönlichem Eigentum ist der Hochschule unverzüglich zu melden.
12. Die Mitnahme von hochschuleigenen Gegenständen aller Art ist nur mit Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten oder ihrer/seiner Vertretung gestattet.
13. Unberechtigter Zutritt zu den Räumen ist nicht gestattet. Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden; ansonsten haftet die ursprüngliche Inhaberin/der ursprüngliche Inhaber in vollem Umfang für eingetretene Schäden. Werden verloren gegangene Schlüssel wiedergefunden, sind sie unverzüglich an die Hochschule (Pforte) zurückzugeben. Zwischenzeitlich bereits entstandene Kosten gehen zu Lasten der Schlüsselinhaberin/ des Schlüsselinhabers. Bei Verlust wird das Pfandgeld einbehalten. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei der Exmatrikulation sind sämtliche überlassenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel etc. abzugeben.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

1. Im Hochschulgebäude bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Hauptberufliche Vizepräsidentin/den Hauptberuflichen Vizepräsidenten:
   a. das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis der Veranstaltungsleitung gestattet,
   b. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Sammeln von Bestellungen,
   c. die Durchführung von Befragungen.
2. Parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf dem von der Hochschule verwalteten Grundstück nicht zulässig.
3. Das Aushängen von Plakaten, Handzetteln, Flyern etc. ist nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Ausgenommen davon und verboten sind solche mit
   a. parteipolitischen Inhalten und
   b. diffamierenden Aussagen.
4. Das Bekleben von Wänden und Türen ist aus brandschutzrechtlichen Gründen untersagt.
5. Das Fahren mit Tretrollern, Inlineskates, Skateboards und Ähnlichem in Gängen und Fluren sowie im Bereich der Außenanlage der Hochschule ist nicht gestattet.
6. Die Einbringung von privatem Mobiliar ist im Grundsatz nicht gestattet. Die Nutzung von Wasserkochern, Kaffeemaschinen, u. ä. ist nur in den Sozialräumen und nur dann zulässig, wenn die Betriebsmittel in der Elektrogeräteprüfung nach VDE überprüft wurden und ein entsprechendes Prüfsiegel tragen.
7. Betteln und Hausieren ist verboten.
8. Arbeiten, die mit Rauch-, Dampf- oder Staubentwicklung verbunden sind, müssen vorher bei der Pforte bzw. Hausdienst angekündigt werden, um Fehlalarme der Brandmeldeanlage zu vermeiden. Durch Missachtung dieser Regelung bedingte Einsätze von Feuerwehr, Polizei und Notarzt werden der Verursacherin/dem Verursacher in Rechnung gestellt. Schweißarbeiten dürfen nur nach Ausstellen eines Schweißerlaubnisscheines (ausgestellt durch den Hausdienst) ausgeführt werden.

§ 7 Rauchen/Alkohol/Waffen/Tiere

1. Das Rauchen in sämtlichen Gebäuden der HMTMH ist nicht gestattet (es gilt das Nds. Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens – Nds. NiRSG -).

2. Ebenso ist der Konsum oder die Weitergabe von Betäubungsmitteln i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes – in seiner gültigen Fassung - verboten.
3. Aus Gründen des Jugendschutzes ist auch der Konsum legalisierter Produkte wie z.B. Cannabis, in allen Gebäuden und auf dem gesamten Gelände der HMTMH verboten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG vom 27.03.2024) auch der Konsum legalisierter Cannabis-Produkte verboten ist.
4. Der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke in sämtlichen Gebäuden der HMTMH sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen, z. B. bei hochschulöffentlichen Veranstaltungen, Mensa-Partys von Studierenden u. Ä. sind möglich.
5. Das Mitbringen von Waffen nach dem WaffG und waffenähnlichen Gegenständen ist in sämtlichen Gebäuden der HMTMH verboten.
6. Das Mitbringen und Führen von Tieren in den Gebäuden der Hochschule ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Der Zutritt mit Assistenzhund aufgrund einer Behinderung ist aufgrund § 12e BGG ebenso im Einzelfall zu prüfen. Darüber hinaus ist das Mitführen von Diensthunden des Wachdienstes zulässig.

§ 8 Parken und Straßenverkehr

1. Auf dem Gelände der HMTMH gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
2. Das Parken von Fahrzeugen ist nur in den dafür vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellplätzen gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind frei zu halten. Es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz.
3. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können zur Anzeige gebracht werden. Darüber hinaus können solche Fahrzeuge abgeschleppt werden. Fahrer*in und/oder Halter*in sind verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen.
4. Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf hochschuleigenem Gelände abgestellt sind.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind an der Pforte abzugeben. Sie werden für die Dauer von drei Monaten aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die glaubhaft macht, Eigentümer*in oder rechtmäßige Besitzer*in zu sein. Nach Ablauf des oben aufgeführten Zeitraums werden Fundsachen an das Fundbüro der Landeshauptstadt Hannover abgegeben.

§ 10 Schließfächer, Garderobe

Zur Aufbewahrung von Gegenständen können die vorhandenen Schließfächer auf eigene Verantwortung und Gefahr benutzt werden. Für beschädigte, verlorengegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Verhalten im Notfall

1. Bei Brand oder in Notfällen ist nach Vorwahl der 0 über jedes Telefon unter den Notrufnummern
    - 112 Feuerwehr oder Rettungsleitstelle
    - 110 Polizei

   die erforderliche Hilfe selbst anzufordern. Zusätzlich dazu ist die Pforte der HMTMH zu informieren.
2. Alle Benutzer*innen der HMTMH haben geltende Regeln zum Brandschutz und zur Arbeitssicherheit zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr oder einer allgemeinen Gefahr führen können.
3. Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten.

§ 12 Haftung

1. Die Hochschule haftet für Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ihre Bediensteten. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge und bewegliche Sachen, die für Lehrveranstaltungen mitgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.